

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 12/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Joachim B[REDACTED], P[REDACTED]weg [REDACTED] in Be[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Michael H[REDACTED], A[REDACTED] Allee [REDACTED] in Be[REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Jürgen G[REDACTED],
II. Instanz: Ba[REDACTED]straße [REDACTED] in Be[REDACTED] -

6

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Wolf,
Dr. Skibbe, Treier und Dr. Brunotte

am 23. März 1983

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten
wird der Beschluß des 14. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin vom 14. Januar 1983
aufgehoben.

Gegen die Versäumung der Frist zur Berufung
gegen das Urteil der Zivilkammer 95 des
Landgerichts Berlin vom 1. Juli 1982 wird
dem Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gewährt.

Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

- 3 -

G r ü n d e :

Das landgerichtliche Urteil ist dem Beklagten am 7. September 1982 zugestellt worden. Am 5. Oktober 1982 ging eine Berufungsschrift beim Kammergericht ein, die jedoch vom Prozeßbevollmächtigten des Beklagten nicht unterschrieben war. Mit Schriftsatz vom 5. November 1982, der am selben Tag beim Kammergericht einging, hat er die Berufung begründet. Nachdem er am 7. Dezember 1982 einen Hinweis des Senatsvorsitzenden erhalten hatte, daß die Berufungsschrift nicht unterschrieben sei, beantragte er am 15. Dezember 1982 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist und holte die Berufung nach. Das Kammergericht hat mit dem angefochtenen Beschluß den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Dazu, daß die Berufungsschrift ohne Unterzeichnung durch den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten hinausging, ist es wie folgt gekommen: Die Anwaltssekretärin Frau Ge[REDACTED] hatte weisungsgemäß die Berufung auf einem Formular vorbereitet, dann aber vergessen, die Unterschriftmappe, in der sich auch die Berufungsschrift befand, dem Prozeßbevollmächtigten vorzulegen. Beim "Eintüten" der Post - aus insgesamt drei Unterschriftmappen - achtete sie nicht darauf, daß auf den in dieser Mappe befindlichen Schriftstücken die Unterschrift fehlte.



Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Berufungsgerichts, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, ist form- und fristgerecht eingelegt worden; sie hat auch in der Sache Erfolg.

1. Zwar besteht kein Zweifel daran, daß durch den ohne Unterschrift eingereichten Schriftsatz die Berufungsfrist nicht gewahrt worden ist. Den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist hat das Kammergericht abgelehnt, weil die Absendung des nicht unterschriebenen Schriftsatzes auf einem Organisationsverschulden des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten beruhe (§§ 233, 85 Abs. 2 ZPO). Hierfür stützt es sich auf den Vortrag im Wiedereinsetzungsantrag, der Prozeßbevollmächtigte habe seine Angestellten ausdrücklich angewiesen, "die Postmappen zur Unterschrift dem Unterzeichner vorzulegen und noch beim Eintüten Stichproben zu machen". Hätte der Prozeßbevollmächtigte - wie es seiner Sorgfaltspflicht entsprochen habe - die Anweisung gegeben, bei **a l l e n** Schriftsätzen, insbesondere bei allen Rechtsmittelschriften, vor dem "Eintüten" zu prüfen, ob sie unterschrieben sind, wäre der Mangel der Berufungsschrift vor der Absendung behoben worden.

2. a) Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Rechtsanwalt die notwendigen Vorkehrungen treffen muß, damit die zur Fristwahrung bestimmten Schriftsätze

nicht ohne Unterschrift hinausgehen. Es hat auch nicht verkannt, daß dies eine Aufgabe ist, die der Rechtsanwalt einem zuverlässigen Angestellten übertragen kann (vgl. Senatsbeschluß vom 4. November 1981 - VIII ZB 59 + 60/81, VersR 1982, 190 unter 2 a m.w.N.). Ob hierfür eine stichprobenmäßige Überprüfung genügen kann - was das Berufungsgericht verneint - braucht nicht abschließend beurteilt zu werden. Mit der sofortigen Beschwerde hat der Beklagte nämlich Umstände vorgetragen und durch die eidesstattlichen Versicherungen von Frau Ge [REDACTED] und der ebenfalls im Büro des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten beschäftigten Frau B [REDACTED] vom 8. Februar 1983 glaubhaft gemacht, die im konkreten Fall eine Wiedereinsetzung rechtfertigen. Danach bestand im Büro des Prozeßbevollmächtigten die Anweisung, vor dem Einlegen der Post in die Briefumschläge den Inhalt j e d e r e i n z e l n e n P o s t m a p p e in der Weise auf die Unterschrift zu kontrollieren, daß jeder Schriftsatz an das Gericht entsprechend geprüft wurde, bei der allgemeinen Korrespondenz hingegen nur etwa jedes zweite bis dritte Schreiben.

Diese Erläuterung dessen, was unter "Stichproben" zu verstehen sei, hält sich insoweit im Rahmen des ursprünglichen Vortrags und hätte durch Rückfrage gemäß § 139 ZPO herbeigeführt werden können (vgl. Senatsbeschluß vom 11. Juli 1979

- VIII ZB 13/79, VersR 1979, 1028), als es um die stichprobenmäßige Kontrolle des Inhalts j e d e r Postmappe geht. Erfolgt

die Kontrolle in dieser Weise, leuchtet es ein, daß bei normalem Ablauf nicht der Inhalt einer ganzen Postmappe ohne Unterschrift expediert wird. Stellt die Büroangestellte fest - was in diesem Fall zwangsläufig ist - , daß auch nur bei einem Schreiben die Unterschrift fehlt, wird sie das zum Anlaß nehmen, alle weiteren Schriftstücke in der betreffenden Mappe daraufhin genau zu prüfen. Es kann offenbleiben, ob mit einem Stichproben-System dieser Art der Rechtsanwalt seiner Sorgfaltspflicht, das Unterschreiben fristwahrender Schriftsätze zu gewährleisten, schon unter allen Gesichtspunkten genügt. Im vorliegenden Fall sind etwaige Schwächen des Kontrollsystems zumindest nicht ursächlich für die Versäumung der Frist gewesen. Denn bei einer Anweisung, alle Schreiben auf die Unterschrift hin zu kontrollieren, konnte sich ein Büroversehen, wie es hier Frau Ge[REDACTED] unterlaufen ist, in derselben Weise ereignen.

Nach alledem ist dem Beklagten die beantragte Wiedereinsetzung zu gewähren; der Verwerfungsbeschluß wird damit ohne weiteres hinfällig. Der Rechtsstreit ist zur Verhandlung und Entscheidung in der Sache an das Berufungsgericht zurückzuweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens übertragen wird.

Braxmaier

Wolf

Dr. Skibbe

Treier

Dr. Brunotte